



Beschlussvorlage Nr. 2014/220/2

04.05.2015

Federführend: Kulturamt
Karlheinz Geppert

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule (Hohenbergschule) ab Schuljahr 2016/17

Beratungsfolge:

| | | | |
|-------------|------------|--------------|------------|
| Gemeinderat | 12.05.2015 | Entscheidung | öffentlich |
|-------------|------------|--------------|------------|

Stand der bisherigen Beratung:

26./27.04.2013 Klausurtagung des Gemeinderats - Schulentwicklung
17.10.2013 Sozialausschuss – Bericht über die Klausurtagung (=Beiträge des Kulturamts 5)
06.02.2014 Sozialausschuss (Vorlage 2014/023)
31.03.2014 Anhörung der Elternvertreter der Hohenberg- und der Realschule (Zehntscheuer)
09.10.2014 Sozialausschuss (Vorlage 2014/220)
21.10.2014 Gemeinderat
23.04.2015 Sozialausschuss (Vorlage 2015/220/1)
28.04.2015 Öffentliche Informationsveranstaltung (Zehntscheuer)

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Rottenburg am Neckar als Schulträger stellt den Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule Klasse 5 – 10 (Hohenbergschule) zum Schuljahr 2016/17.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der Antrag auf Aufhebung des Schulverbundes der Grund- und Werkrealschule Hohenbergschule zum Schuljahr 2016/17 gestellt und die Grundschule (Klasse 1 – 4) ab diesem Zeitpunkt eigenständig geführt werden kann.

Anlagen:

-

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Karlheinz Geppert
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

| HHJ | Haushaltsstelle* | Planansatz |
|-------|------------------|------------|
| | | EUR |
| | | EUR |
| | | EUR |
| Summe | | EUR |

| | | |
|--|--|-----|
| Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung | Bereits verfügt über | EUR |
| ja nein | Somit noch verfügbar | EUR |
| - in Höhe von | Antragssumme lt. Vorlage | EUR |
| EUR | Danach noch verfügbar | EUR |
| - Ansatz VE im HHPI. | Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein | |
| EUR | | |
| - apl/üpl. | Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von | EUR |
| EUR | Deckungsnachweis: | |

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

1. Vorbemerkung

In den Vorlagen und den damit verbundenen Beratungen der folgenden Gremien

17.10.2013 Sozialausschuss – Bericht über die Klausurtagung (=Beiträge des Kulturrats 5)

06.02.2014 Sozialausschuss (Vorlage 2014/023)

09.10.2014 Sozialausschuss, 21.10.2014 Gemeinderat (Vorlage 2014/220)

wurden die gegenwärtigen Fragen der Schulentwicklung samt ihrer Tendenzen und Themen dargestellt und diskutiert.

1. Perspektiven: Eingangsklassen in den weiterführenden Schulen

Die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen (GMS) entspricht den Vorgaben der Landesregierung zur Schulentwicklung mit einer angestrebten Zweigliedrigkeit des Schulsystems in Baden-Württemberg. Vor diesem Hintergrund ist auch die höhere Ressourcenzuweisung für die Gemeinschaftsschulen zu sehen, bedingt durch die neue Lernform wird diesen Schulen mehr Personal zur Verfügung gestellt.

Die Schullandschaft ist in Rottenburg am Neckar hervorragend aufgestellt – eine leistungsfähige kommunale Schullandschaft beinhaltet ein ausgewogenes Angebot an Schulen und Möglichkeiten für alle Bildungsabschlüsse. Es setzt pädagogische und strukturelle Erfordernisse voraus, um auch für künftige Schülergenerationen ein breites, qualitativ hochwertiges und wohnortnahes Bildungsangebot vorzuhalten.

Sekundarschularten in städtischer Trägerschaft

- Werkrealschule – Hohenbergschule
- Realschule – Realschule im Kreuzerfeld
- Gymnasium G 8 – Paul-Klee-Gymnasium
- Gymnasium G 9 – Eugen-Bolz-Gymnasium
- Gemeinschaftsschule – Gemeinschaftsschule im Gäu Ergenzingen

Die Anmeldezahlen in Klasse 5 sehen für das Schuljahr 2015/16 (zum Vergleich die Vorjahre) wie folgt aus (*siehe auch Anlage 1*):

| | 2011/12 | 2012/13 | 2013/14 | 2014/15 | 2015/16 |
|------------------------------------|-----------|----------------|-----------|-----------|-----------|
| | Klassen | Klassen | Klassen | Klassen | Klassen** |
| Hohenbergschule (WRS) | 2 | 1 | 2 | 2 | 2 |
| Hohenbergschule in Starzach | 1 | *1 | - | - | - |
| Werkrealschule Ergenzingen | 2 | 1 | - | - | - |
| Gemeinschaftsschule Ergenzingen | - | - | 3 | 2 | 1 |
| Realschule im Kreuzerfeld | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Realschule Außenst. in Ergenzingen | 2 | 2 | - | - | - |
| Paul-Klee-Gymnasium G 8 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Eugen-Bolz-Gymnasium G8 | 5 | 4 | - | - | - |
| Eugen-Bolz-Gymnasium G9 | - | - | 5 | 4 | 4 |
| Summe | 18 | 14 (15) | 16 | 14 | 13 |

*Klasse 5/6 kombiniert

**Vorläufiger Stand, Stand 10.04.2014

2. Gemeinschaftsschule

2.1 Formen der Gemeinschaftsschule: Sekundarstufe I (Klasse 5-10) oder Sekundarstufe I im Verbund mit einer Grundschule (Klassen 1-10)

In der Regel umfasst eine Gemeinschaftsschule die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10).

Wenn die GMS in der Klassenstufe 10 eine genügend große Zahl von Schülerinnen oder Schülern mit Gymnasialniveau hat, kann sie eine Sekundarstufe II (Klassenstufen 11-13) zusätzlich anbieten. Dieses Thema stellt sich für Rottenburg am Neckar nicht – vor allem auch im Hinblick auf das gute ausgebaute Angebot von Beruflichen Gymnasien (wirtschaftswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und technische Richtung) vor Ort.

Auch die Aufnahme der Primarstufe (Grundschule, Klassenstufen 1-4) in eine Gemeinschaftsschule ist möglich.

Faktisch ergeben sich also für die Hohenbergschule zwei Modellvarianten.

Variante 1: GMS Klassenstufen 5-10

Variante 2: GMS Klassenstufen 1-10 (Grundschule im Verbund mit GMS)

Eine Gemeinschaftsschule ist zumindest in den Klassenstufen 5 - 10 stets eine Ganztagschule. Das bedeutet, dass an 3 oder 4 Tagen der Woche ein Ganztagesbetrieb mit rhythmisiertem pädagogischem Angebot gewährleistet sein muss.

Bevor ein Vergleich der beiden Varianten („Pro und Contra“) unternommen wird, hier grundsätzlich die unterschiedlichen Zielsetzungen und Lehreranforderungen der Schularten Grundschule und Gemeinschaftsschule (Quelle: Kultusministerium)

2.2 Zielsetzungen von Grundschule und Gemeinschaftsschule

Grundschule

Zielsetzung:

Hinführung zu vergleichbaren Grundkenntnissen und Fähigkeiten am Ende der Grundschulzeit

Pädagogische Schwerpunkte:

- Aufbau von elementaren Lernstrategien und aktivem, selbst gesteuertem Lernen
- Diagnose und Förderung der verschiedenen Begabungen, Stärkung der individuellen Kräfte der Kinder
- Entwicklung von grundlegenden Kompetenzen, Sozial- und Gruppenverhalten

Anforderungen an die Lehrkräfte:

- Enge Zusammenarbeit mit den Eltern
- Anschaulicher, lebensnaher und handlungsorientierter Unterricht, fächerübergreifend (auch unabhängig von den studierten Fächern)

Gemeinschaftsschule

Zielsetzung:

Angebot aller Bildungsstandards der allgemein bildenden Schulen mit dem Ziel, alle Abschlüsse und verschiedene Lernwege zu ermöglichen

Pädagogische Schwerpunkte:

- Individuelles und kooperatives Lernen in Lerngruppen
- Umsetzung aller Bildungsstandards der allgemein bildenden Schularten mit dem Ziel des jeweils bestmöglichen Bildungsabschlusses
- Heterogenität als Chance nutzen

Anforderungen an die Lehrkräfte:

Lehrkräfte als Lernbegleiter

Arrangieren von individuellen und kooperativen Lernprozessen in heterogenen Lerngruppen

Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Teamarbeit mit Kolleginnen und Kollegen

2.3 „Pro und Contra“ die beiden Varianten

Die einzelnen Argumente können nur holzschnittartig und sicherlich nicht vollständig dargestellt werden, ebenso bedeutet die Reihenfolge keine zusätzliche Wertung der Argumente.

Variante 1: GMS Klassenstufen 5-10,

d.h. im Falle der Hohenbergschule wird dann eine **eigenständige Grundschule** gebildet

Pro:

- Jede Schule und jede Schulart (GS und GMS) kann ihr eigenständiges Profil entwickeln und umsetzen.
- Die GS (Schulleitung, Lehrer, Eltern, Schüler) kann sich auf die Umgestaltung der Grundschule zur (gesetzlichen) Ganztageschule konzentrieren, dies wird z.B. auch bei der Grundschule im Kreuzerfeld deutlich.
- Die GMS (Schulleitung, Lehrer, Eltern, Schüler) kann sich auf den Aufbau der GMS mit verbindlicher Ganztageschule konzentrieren, dies wird z.B. auch bei der Gemeinschaftsschule im Gäu Ergenzingen deutlich.
- Es gibt dann vier Funktionsstellen, d.h. vier Schulleitungsstellen, jeweils Rektor und Konrektor für die GS und die GMS.
- Rottenburger Schullandschaft: alle drei großen, nachhaltig mehrzügigen Grundschulen – Grundschule im Kreuzerfeld, Grundschule Ergenzingen und Grundschule der Hohenbergschule – wären dann eigenständige Schulen; die Hohenbergschule ist die letzte Rottenburger Schule, die im Verbund GS – HS/WRS geführt wird.
- Lehrkräfte können sich auf die besonderen Anforderungen der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I spezialisieren.
- Übergangsverhalten auf weiterführende Schulen: Bereits jetzt wollen bereits deutlich über 50% der Eltern ihre Kinder nach Klasse 4an einem Gymnasium anmelden; dieser Trend wird auch hier – wie landesweit – anhalten.
- Erforderliche neue Räume können dem jeweiligen Bedarf – Grundschule oder Sekundarschule – besser angepasst werden.
- Von Seiten der Elternschaft wird ein eigener Schulbereich für die Grundschule (Räumlichkeiten und Schulhof) immer mehr gewünscht („Abtrennung von den Großen“ wie GS im Kreuzerfeld und GS Ergenzingen), da die gemeinsame Schule immer wieder zu Konflikten führt.
- Eine eigenständige GS hat evtl. eine größere Akzeptanz bei den Eltern im Wettbewerb mit weiteren (privaten) Schulträgern.
- ...

Contra:

- Siehe Pro bei Variante 2

- ...

Variante 2: Klassenstufen 1-10

Pro:

- Grundsätzlich können schulartübergreifender Lehrereinsatz, der Austausch unter den Lehrkräften und den Fachkonferenzen sowie die Kooperation in gemeinsamen Gesamtlehrerkonferenzen ein fruchtbares Element zur Weiterentwicklung von Schule innerhalb eines Schulverbunds von GS und GMS sein.
- Das Wechseln von Schülerinnen und Schülern der GS in die GMS ist einfacher – aufgrund der „Verzahnung“ der Curricula („Klebe-Effekt“)
- Von Seiten der Werkrealschule werden immer wieder gute und beispielhafte Kooperationen und Projekte mit der Grundschule angeführt.
- Sekundarschüler als Tutoren der Primarstufe (die „Kleinen“ können von den „Großen“ lernen).
- Unterbringung in einem gemeinsamen Gebäude und auf einem gemeinsamen Schulcampus.
- Keine zusätzlichen Verwaltungsräume (Rektorat, Konrektorat, Sekretariat) erforderlich.
- Evtl. bessere Vertretungssituation bei Ausfall von Lehrkräften (Krankheit etc.), da das Lehrerkollegium deutlich größer ist.
- Bereits inklusive beschulte Kinder der Primarstufe können einfacher in die Sekundarstufe I wechseln („vertrauter Schulbereich“).
- ...

Contra:

- Grundsätzlich siehe Pro bei Variante 1.
- Nur zwei Funktions(Schulleitungs-)Stellen für die Klassen 1 – 10.
- Die Lehrerausbildung an den Pädagogischen Hochschulen ist schulartenspezifisch und unterscheidet zwischen einem Lehramt an Grundschulen und einem Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Gemeinschaftsschulen.
- Die Gemeinschaftsschule im Sekundarbereich I hat keinen Schulbezirk, auch im Falle des Schulverbundes besteht für die Grundschule ein Schulbezirk. Grundschüler aus dem Schulbezirk einer anderen Grundschule können aber an der mit einer Gemeinschaftsschule im Schulverbund geführten Grundschule angemeldet werden (= innerhalb der vorgegebenen Zügigkeit können Schüler zusätzlich aufgenommen). Dies kann ggf. Auswirkungen auf die Schülerzahl und die Klassenbildungen in den Grundschulen der Rottenburger Ortschaften haben.
- Der „Klebe-Effekt“ (Schüler der Primarstufe einer GMS bleiben auch in der Sekundarstufe in der GMS) hängt sicherlich vom Bildungsumfeld der jeweiligen GMS ab; im eindeutig ländlichen Raum sicherlich deutlich höher als in der Schulstadt Rottenburg am Neckar, in der alle Bildungsgänge und –abschlüsse in erreichbarer Entfernung angeboten werden.
- ...

Hinweis:

Die Grundschule der Hohenburgschule startete zum Schuljahr 2014/15 als (gesetzliche) Ganztageschule mit neuem Konzept, und zwar in der Wahlform.

Insgesamt starteten zum laufenden Schuljahr 172 Grundschulen (zum kommenden Jahr sollen weitere 112 dazu kommen), die meisten davon mit dem Zeitmodell 4 Tage mit 8 Stunden.

Zu den 172 Ganztags-GS gehören 158 Grundschulen und 14 Förderschulen; 32 der 172 Schulen sind mit einer Gemeinschaftsschule verbunden. Die für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Form haben nur 17 Schulen gewählt, 155 die Wahlform.

2.4 Kriterien und Pädagogisches Konzept einer Gemeinschaftsschule

Kriterien

Bei der Entscheidung über die Anträge für eine Gemeinschaftsschule werden drei Kriterien geprüft. An erster Stelle steht das pädagogische Konzept an der jeweiligen Schule, also die Frage, inwieweit individualisierte und kooperative Lernformen, die Orientierung des Unterrichts an den Stärken der Schülerinnen und Schüler, Ganztagsunterricht oder Inklusion geplant sind oder bereits umgesetzt werden. Sodann wird geprüft, ob die baulichen und sächlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule vorhanden sind oder geschaffen werden können, etwa zur Umsetzung der Selbstlernprozesse und der Inklusion. Als drittes Kriterium schließlich muss die Schule in längerfristiger Perspektive genügend Schüler aufweisen, um zweizügig zu bleiben. Außerdem spielt zusätzlich der öffentliche Personennahverkehr eine Rolle, etwa die Frage, wie die Buslinien vor Ort ausgerichtet sind.

Pädagogisches Konzept

Für eine Bewertung des pädagogischen Konzepts hat das Kultusministerium hohe und umfangreiche Qualitätsanforderungen gesetzt:

- Umgang mit Vielfalt: produktiver Umgang mit Heterogenität, - planvolle und kontinuierliche Förderung des individuellen und kooperativen Lernens;
- Unterrichtsqualität: Schwerpunkt auf selbstverantwortlichem Lernen und Lebensweltbezug; Lehrkräfte als Lernbegleiter; Teamarbeit;
- Verantwortung: achtsamer und gewaltfreier Umgang mit Personen und Sachen, demokratisches Engagement, Eigeninitiative und Gemeinnutzen;
- Schulklima: Freude am Lernen und am Miteinander, pädagogisch fruchtbare Beziehungen zu außerschulischen Partnern;
- Qualitätsmanagement: hohe Professionalität der Schulleitung, Bewusstsein als lernende Organisation, Projektmanagement;
- Leistungsanspruch: Leistung als Qualitätsmerkmal, Orientierung an den Stärken der Schülerinnen und Schüler;
- Erfahrungen mit Ganztagschule, Inklusion und aktiver Elternarbeit erwünscht.

Das pädagogische Konzept der Hohenbergschule wird derzeit noch erarbeitet, ein erster, vorläufiger Entwurf liegt vor.

Abhängig vom pädagogischen Konzept und abhängig von der Grundsatzfrage GMS 1-10 oder GMS 5-10 kann erst anschließend das endgültige Raumprogramm aufgestellt werden, von zusätzlichem Raumbedarf – wie bei der GiG Ergänzungen – ist freilich auszugehen.

3. Antragsstellung Gemeinschaftsschule

Die Entwicklung eines tragfähigen und zukunftsorientierten pädagogischen Konzepts für eine Gemeinschaftsschule bedarf – wie bereits ausgeführt - Zeit. Erreichbar ist der Antragstermin **01.06.2015**, die Genehmigung würde dann zum Schuljahr 2016/17 erfolgen.

Der Antrag des Schulträgers muss folgendes enthalten:

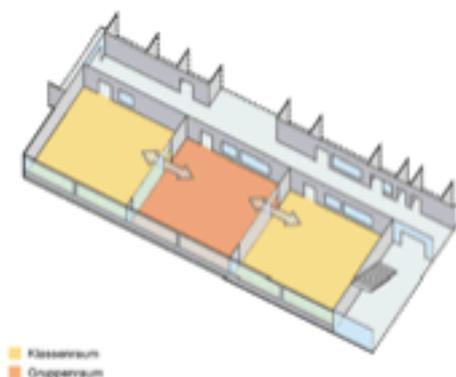
- Pädagogisches Konzept zur Gemeinschaftsschule (mit abgestimmter, unterschiedlicher Profilierung der beiden neuen Gemeinschaftsschulen)

- Zustimmung der Schulkonferenz und Gemeinderatsbeschluss
- Öffentliches Bedürfnis und Schülerzahlenprognose (ist ausreichend für eine jeweils zweizügige Gemeinschaftsschule)
- Darlegung der Schulraumsituation (am Standort sind Baumaßnahmen erforderlich: Raumbedarf für Differenzierungsmöglichkeiten – Stichworte: Lernateliers, Gruppenräume, Überprüfung des Fachraumbedarfs, zusätzliche Flächen für die Ganztagesbetreuung ggf. für die Mensen)
- Erklärung des Schulträgers zur Gewährleistung der entsprechenden räumlichen und sächlichen Ausstattung. Gleichzeitig erklärt der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Schulträger, die Voraussetzungen der räumlichen und sächlichen Ausstattung zur Gewährleistung aller Bildungsstandards (HS, RS, GY) zum erforderlichen Zeitpunkt zu schaffen und soweit sich mit Inkrafttreten des Bildungsplans für die Gemeinschaftsschule Änderungen in den Anforderungen dieser Ausstattung ergeben, diese ebenfalls zu gewährleisten.

Allgemeiner Schulraumbedarf der GMS

Der Raumbedarf der GMS wird grundsätzlich unter Zugrundelegung des Raumermittlungsschemas für Haupt- und Werkrealschulen festgestellt:

- Lerngruppenräume/Gruppenräume bzw. Kursräume



- Universalraum für Technik, Nebenraum Technik, Maschinenraum, Material-, Vorbereitungs-, Sammlungsraum
- Lehrküche, Theorie- und Essraum, Vorratsraum, Hausarbeitsraum, Fachraum für Textiles Werken, Material-, Vorbereitungs-, Sammlungsraum TW
- Computerraum einschl. Nebenraum, Serverraum
- Musikraum, Nebenraum Musik
- Fachraum für Bildende Kunst, Nebenraum für Bildende Kunst
- Lehrer-, Verwaltungs- und Informationsbereich (LVB) und Aufenthaltsbereich

Naturwissenschaftlicher Unterrichtsbereich

Hierfür wird das Schema zur Ermittlung des Fachraumbedarfs an Realschulen herangezogen:

- Physik-Lehrübungsraum, Physik-Vorbereitung/Sammlung
- Chemie-Lehrübungsraum, Chemie-Vorbereitung/Sammlung
- Biologie-Lehrübungsraum, Biologie-Vorbereitung/Sammlung.

Bei einzügigen GMS, die in Räumen einer bisherigen Haupt-/Werkrealschule eingerichtet werden, können der dort vorhandene Fachraum (kombinierter Physik-/Chemieraum) für den naturwissenschaftlichen Bereich zur Gewährleistung aller Bildungsniveaus der GMS multifunktional genutzt werden.

Dies deckt auch den Fachraumbedarf zur Erfüllung des gymnasialen Bildungsniveaus ab.

Pauschaler Flächenzuschlag an Gemeinschaftsschulen

Der Ganztagsbetrieb sowie die Inklusion sind integrativer Bestandteil der GMS und damit des Unterrichtsbetriebs. Für den Raummehrbedarf ist eine zusätzliche pauschalierte Fläche vorgesehen, abhängig von der Zügigkeit:

- 1zügige GMS: bis zu 122 m² Programmfläche
- 2zügige GMS: bis zu 243 m² Programmfläche
- 3zügige GMS: bis zu 363 m² Programmfläche
- 4zügige GMS: bis zu 480 m² Programmfläche

3.1 Regionale Schulentwicklung

Der gesetzliche Rahmen für die Regionale Schulentwicklung (*Schulgesetzänderung per Landtagsbeschluss vom 22.05.2014, die zum Schuljahresbeginn 2014/15 (01.08.2014) in Kraft getreten ist*) wurde in der Vorlage 2014/220 ausführlich dargestellt.

Im Landkreis Tübingen wurden drei Regionen gebildet (vgl. Kreistagsdrucksachen 132/13 und 087/14):

- Region 1 (Tübingen, Ammerbuch, Dettenhausen, Kusterdingen, Kirchentellinsfurt)
- Region 2 (Rottenburg am Neckar, Hirrlingen, Neustetten, Starzach)
- Region 3 (Mössingen, Bodelshausen, Dußlingen, Gomaringen, Nehren, Offerdingen)

In Rottenburg am Neckar gab es in Bezug auf die Regionale Schulentwicklung im Sommer 2014 erste interne Abstimmungsgespräche mit den Bürgermeistern der Raumschaft Rottenburg, dem Staatlichen Schulamt und dem Landratsamt Tübingen (Schulträger).

Vor Weihnachten 2014 fanden Gespräche der Stadtverwaltung mit den Schulen in freier Trägerschaft statt, am 5. März 2014 dann mit allen Beteiligten der Regionalen Schulentwicklung.

Stadt Rottenburg am Neckar

Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Geschäftsführender Schulleiter Raumschaft Rottenburg

Landkreis Tübingen

Geschäftsführender Schulleiter Berufliche Schulen Landkreis Tübingen

Diese Abstimmung war erforderlich im Rahmen der Antragsstellung GMS der Hohenbergschule, hier das mit allen Beteiligten abgestimmte Ergebnis:

„Unter Moderation des Staatlichen Schulamts Tübingen und unter Einbindung des Landratsamts Tübingen konnten wichtige Eckpunkte für die Regionale Schulentwicklung verbindlich abgestimmt werden - besonders erfreulich: Die Planung erfolgt einvernehmlich zwischen allen Beteiligten.

OB Neher sieht dabei die Schullandschaft mit dem Mittelpunkt Rottenburg gut aufgestellt:

Die 14 Grundschulen in der Stadt und den Ortschaften bleiben erhalten. In Ergenzingen läuft die Gemeinschaftsschule mit guten Rückmeldungen bereits im zweiten Jahr, für die Hohenbergschule soll zum 31. Mai dieses Jahres ein Antrag auf Umwandlung der Schule in eine Gemeinschaftsschule gestellt werden. Die Realschule bleibt als solche erhalten und wird in ihrer Zügigkeit etwas reduziert.

Zusammen mit den Angeboten der allgemein bildenden Gymnasien und der beruflichen Schulen werden damit in Rottenburg alle schulischen Abschlüsse angeboten, die im baden-württembergischen Schulsystem möglich sind. Ergänzt werden die Angebote von den Grundschulen in Hirrlingen, Neustetten und Starzach, die in ihrem Bestand auch langfristig gesichert sind. Zudem befindet sich in Hirrlingen die Außenstelle der Gemeinschaftsschule Rangendingen mit einem Angebot für die 5. und 6. Klassen.

Alle Beteiligten waren sich einig, dass damit die Bürgerinnen und Bürger der Raumschaft für ihre Kinder ein ausgezeichnetes Bildungsangebot vorfinden, das einem breiten Begabungsspektrum gerecht wird.

Beim Anschluss der Gemeinschaftsschulen an die gymnasiale Oberstufe setzen die beteiligten Schulträger auf die Kooperation mit den beruflichen Gymnasien. Das Staatliche Schulamt Tübingen wurde von den Schulträgern gebeten, den Kontakt zwischen den künftigen Gemeinschaftsschulen und den beruflichen Schulen anzubahnen, um möglichst früh die Anschlussfähigkeit der schulischen Konzepte mit den beruflichen Gymnasien sicherzustellen.

Nach derzeitigem Stand wird keine Gemeinschaftsschule über genügend Schülerzahlen verfügen, um eine eigene gymnasiale Oberstufe zu betreiben.“

Daneben wurde das Thema "Inklusion" einvernehmlich besprochen und planerisch bedacht: Die Möglichkeit der Bildung und Weiterführung von Außenklassen und die Schaffung gruppenbezogener Modelle an einzelnen Standorten steht dabei im Mittelpunkt der Überlegungen. Ein möglichst effektives und für den einzelnen Schüler umfangreiches Bildungs- und Unterstützungsangebot in der Regelschule ist dabei das erklärte Ziel. Die Ausweitung des Bezirks für die Weggentalschule über die Kooperation mit der Gemeinde Ammerbuch stärkt damit den Standort der Förderschule, so dass diese sowohl Lehrerstunden für die Inklusion aufbringen kann, deshalb aber die "eigenen" Schülerinnen und Schüler nicht benachteiligen muss.“

4. Weiterentwicklung der Hohenbergschule

4.1 Ausgangslage im Schuljahr 2013/14: Ansatz zu einer gemeinsamen Lösung Realschule und Hohenbergschule

Über die Entwicklung bis Herbst 2014 siehe die bereits mehrfach genannte Vorlage 2014/220.

Realschule im Kreuzerfeld bleibt Realschule: Durch die sehr eindeutige Positionierung der Realschule im Kreuzerfeld mittels Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz (25.06.2014) und der Schulkonferenz (23.07.2014) kann der angedachte Ansatz zu einer gemeinsamen Lösung – beide Sekundarstufe I-Schulen entwickeln sich zur GMS - nicht weiterverfolgt werden. Der Aufbruch zu einer neuen Schulform kann nur mit Zustimmung aller an der Schule Beteiligten erfolgen.

4.2 Entwicklung an der Hohenbergschule: Stabil zweizügig in Klasse 5

Mit der Einführung der neuen Schulform „Gemeinschaftsschule“ sind in vielen Städten und Gemeinden die Anmeldezahlen bei Haupt- bzw. Werkrealschulen stark rückläufig. An der Hohenbergschule waren in den letzten beiden Jahren jeweils so viele Anmeldungen, dass zweizügig gestartet werden konnte. Infolge der Anmeldesituation im Schuljahr 2013/14 (zwei 5. Klassen) bestand nicht die unbedingte Notwendigkeit, bereits zum Antragstermin 01.06.2014, eine weitere Gemeinschaftsschule in der Kernstadt zu beantragen. Die stabile Zweizügigkeit zeigt sich ebenso in den beiden Eingangsklassen des Schuljahres 2014/15 und erneut in der Anmeldesituation zum Schuljahr 2015/16.

Zu den aktuellen Schülerzahlen:

256 Grundschüler (Vorjahr 267), davon 54 Ganztagesesschüler
Grundschule – Vormittagsbetreuung (4 Tage) 61 – 79 Schüler, Nachmittagsbetreuung an vier Tagen
304 Werkrealschüler (Vorjahr 363), davon 13 Ganztagesesschüler
26 Schüler IVK (Internationale Vorbereitungsklasse)
Nachrichtlich: 16 Schüler VAB (Vorbereitung Arbeit Beruf), in der Statistik der Beruflichen Schule

Aus Sicht des Schulträgers ist die Weiterentwicklung der Hohenbergschule zur Gemeinschaftsschule weiterhin geboten.

Bislang lautet der formale Beschluss der Schulkonferenz, den Antrag zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule Klassen 1- 10 zu stellen (Schreiben der Schulleitung vom 16.12.2014).

Allerdings gab und gibt es immer mehr Stimmen, insbesondere aus der Elternschaft, die aus dem gegebenen Anlass die Trennung des bisherigen Schulverbundes (Grundschule und Werkrealschule) wünschen und neben der GMS eine eigenständige Grundschule fordern.

Vor diesem Hintergrund gab es am 04.03.2015 ein Gespräch des Schulträgers (Oberbürgermeister Stephan Neher und Kulturredirektor Karlheinz Geppert) mit der Gesamtlehrerkonferenz der Hohenbergschule.

Das Stimmungsbild der anwesenden Lehrerinnen und Lehrer war uneinheitlich – es gab sowohl Stimmen für die Beibehaltung der Schulverbundes (Grundschule und Werkrealschule) als auch Stimmen für die Einrichtung einer separaten Grundschule.

4.3 Sozialausschuss, Informationsveranstaltung, rechtlicher Hintergrund

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23. April 2015 mit großer Mehrheit für die Variante eigenständige Grundschule und Gemeinschaftsschule (Klasse 5 – 10) ausgesprochen.

Am 28. April 2015 fand eine öffentliche Veranstaltung zum Thema Gemeinschaftsschule Hohenberg statt, bei der Oberbürgermeister Stephan Neher, der Leiter des Staatlichen Schulamts Tübingen Roland Hocker und die Rektorin der Hohenbergschule Rita Kuchler informierten.

Zum rechtlichen Hintergrund:

Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag des Schulträgers aus weiterführenden Schulen (Kl. 5 – 10) mit Zustimmung der Schulkonferenz, d. h. es bedarf zwei übereinstimmender Beschlüsse von der Schulkonferenz der fraglichen weiterführenden Schule (= Hohenbergschule) und des Schulträgers (= Gemeinderat). Falls diese nicht vorliegen, kann ein entsprechender Antrag beim Kultusministerium nicht positiv beschieden werden.

Hier die entsprechende Regelung im Schulgesetz

§ 8 a SchG - Gemeinschaftsschule (...)

(5) Die Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger nach Zustimmung des Kultusministeriums

1. durch die Einrichtung einer neuen Schule oder
2. mit Zustimmung der Schulkonferenz durch eine Schulartänderung bestehender auf der Grundschule aufbauender Schulen. (...)

Wenn der Gemeinderat am 12. Mai 2015 dem mit großer Mehrheit gefassten Empfehlungsbeschluss des Sozialausschusses folgt, differiert die Beschlusslage von Schulträger und Schulkonferenz. Die Schulleitung der Hohenbergschule wurde seitens des Schulträgers bereits vor geraumer Zeit gebeten, nach der Entscheidung des Gemeinderats vorsorglich einen zeitnahen Termin der Schulkonferenz festzulegen. Diese Sitzung wurde nun für den 20. Mai 2015 terminiert.

Falls sich die Schulkonferenz dem Votum des Gemeinderats anschließt, kann der Antrag noch rechtzeitig bis zum 01. Juni 2015 gestellt werden. Falls die Schulkonferenz die erforderliche Zustimmung nicht erteilt, hat der Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule Klasse 5 – 10 keine Aussicht auf Erfolg, d. h. ein Antrag kann erst wieder ein Jahr später gestellt werden und die Hohenbergschule bleibt in der Sekundarstufe I Werkrealschule.

4.4 Eigenständige Grundschule

Im Zusammenhang mit der Diskussion Gemeinschaftsschule 1 – 10 oder Gemeinschaftsschule 5 – 10 wurden zahlreiche Stimmen, insbesondere aus der Elternschaft, laut, die eine eigenständige Grundschule fordern. Dies war auch Tenor der im Sozialausschuss überreichten Unterschriftensammlung.

Während für die Entstehung einer Gemeinschaftsschule aus der bisherigen Werkrealschule der Hohenbergschule die Zustimmung der Schulkonferenz erforderlich ist, ist bei der Aufhebung des bisherigen Schulverbundes der Grundschule und der Werkrealschule die Schulkonferenz lediglich nach § 47 Abs. 4.3 anzuhören. Das Initiativrecht nach § 30 Schulgesetz liegt allein beim Schulträger.

Hier die entsprechenden Regelungen im Schulgesetz, auch hinsichtlich des Anhörungsrechts der Schulkonferenz bei Veränderungen (§ 47 Abs. 4.3) – einzige Ausnahme: Zustimmungsnötigkeit bei Veränderung in Gemeinschaftsschule (§ 47 Abs. 5.7) - sowie zur Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 47 Abs. 9):

§ 30 SchG - Einrichtung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen

(1) Der Beschluss eines Schulträgers über die Einrichtung einer öffentlichen Schule bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung über die Zustimmung ist eine regionale Schulentwicklung nach § 30a bis § 30e durchzuführen. Die Schule ist errichtet, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass der Schulbetrieb aufgenommen werden kann. (...)

(4) Die Vorschriften über die Einrichtung und Aufhebung einer öffentlichen Schule gelten entsprechend für die Änderung einer öffentlichen Schule. Als Änderung einer Schule sind die Änderung der Schulart, der Schulform (Normalform oder Aufbauform) oder des Schultyps sowie die dauernde Teilung oder Zusammenlegung, die Erweiterung bestehender Schulen, die Einrichtung von Außenstellen sowie die Verteilung der Klassen auf Schulen mit Außenstellen zu behandeln. (...)

§ 47 SchG - Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu beschließen. (...)

(4) Die Schulkonferenz ist anzuhören: (...)

3. vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule,(...)

(5) Folgende Angelegenheiten werden in der Schulkonferenz beraten und bedürfen ihres Einverständnisses:
(...)

7. die Zustimmung zu einer Änderung der Schulart in eine Gemeinschaftsschule.

(6) Bei Angelegenheiten, die den Schulträger berühren, ist ihm Gelegenheit zu geben, beratend mitzuwirken.

(7) Die Beschlüsse der Schulkonferenz nach Absatz 3 sind für Schulleiter und Lehrer bindend. (...)

(8) Verweigert die Schulkonferenz in den in Absatz 5 genannten Angelegenheiten ihr Einverständnis und hält die zuständige Lehrerkonferenz nach nochmaliger Beratung an ihrem Beschluss fest, hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(9) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an

1. der Schulleiter als Vorsitzender,

2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,

3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher,

4. zusätzlich an Schulen, für die

a) ein Elternbeirat und ein Schülerrat vorgesehen sind, jeweils drei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler,

b) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Eltern,

c) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Schüler, (...)

Die Vertreter der Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören. (...)

Damit der Gemeinderat einen Antrag auf Aufhebung des Schulverbundes zwischen Grund- und Werkrealschule Hohenbergschule (und damit die Errichtung einer eigenständigen Grundschule) beraten und beschließen kann, ist eine vorherige Anhörung der Schulkonferenz erforderlich. Wird der Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule 5 – 10 nicht gestellt, so muss der Antrag zur Aufhebung des Schulverbundes bis spätestens 01.10.2015 gestellt werden.

Dies ist der rechtliche Hintergrund für den Beschlussantrag Nr. 2.

Beschlussantrag

1. Die Stadt Rottenburg am Neckar als Schulträger stellt den Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule Klasse 5 – 10 (Hohenbergschule) zum Schuljahr 2016/17.

2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der Antrag auf Aufhebung des Schulverbundes der Grund- und Werkrealschule Hohenbergschule zum Schuljahr 2016/17 gestellt und die Grundschule (Klasse 1 – 4) ab diesem Zeitpunkt eigenständig geführt werden kann.

13.04.2015/04.05.2015, Karlheinz Geppert